

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



54. Jahrgang / lfd. Nummer 6 vom 12.04.2023

INHALT

1. Haushaltssatzung der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2023 vom 09.02.2023

Bekanntmachung vom 12.04.2023
der Haushaltssatzung der Stadt Waltrop
für das Haushaltsjahr 2023 vom 09.02.2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 01. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), hat der Rat der Stadt Waltrop am 09.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Jahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	91.445.787 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	91.380.194 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	77.989.096 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	87.028.134 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	21.615.193 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	26.833.730 €
---	--------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im rentierlichen Bereich auf	129.000 €
im unrentierlichen Bereich auf	4.321.186 €
somit insgesamt auf	4.450.186 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

41.738.836 €

festgesetzt.

§ 4

Die **allgemeine Rücklage** wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2011 aufgebraucht, so dass die bilanzielle Überschuldung eingetreten ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

140.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 460 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 700 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 495 v. H.

§ 7

Die im **Haushaltssicherungskonzept (HSK)** enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§8

Um der Verwaltung während des Haushaltsjahres flexible Handlungsmöglichkeiten im Rahmen von Stellenwiederbesetzungen zu eröffnen, kann sie vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzen. Im Folgejahr sind derartige Änderungen im Stellenplan zu berücksichtigen.

Waltrop, den 09. Februar 2023

aufgestellt:
gez.
Wilke
Kämmerer

festgestellt:
gez.
Mittelbach
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Recklinghausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 20.02.2023 angezeigt worden.

Die gemäß § 76 Abs. 2 S. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2023 wurde von der Kommunalaufsicht Recklinghausen mit Verfügung vom 05.04.2023 erteilt.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 13.04.2023 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 bei der Stadtverwaltung Waltrop zu den Öffnungszeiten im Rathaus 1, 1. OG, Zimmer 1.1.18 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 12.04.2023

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marcel Mittelbach', with a long horizontal flourish extending to the right.

Marcel Mittelbach